



Bern, 4. November 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Ab- kommen im Steuerbereich (StADG)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren und Auswertung	3
2.1	Vernehmlassungsverfahren	3
2.2	Auswertungskonzept.....	4
3	Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung.....	4
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	5
4.1	Allgemeine Anmerkungen	5
4.2	Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone	5
4.3	Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
5	Weitere Anliegen.....	14
6	Verzeichnis der Eingaben	15

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung trat im Jahr 1951 in Kraft und erfuhr seitdem nur wenige Änderungen. Das internationale Steuerrecht ist demgegenüber einem steten Wandel unterworfen. So haben sich die Gegebenheiten beispielsweise im Bereich der Verständigungsverfahren in den letzten Jahren stark verändert. Dies hat dazu geführt, dass die bestehende gesetzliche Grundlage den heutigen Anforderungen nur noch teilweise genügt.

Ziel des StADG ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für wichtige Bereiche bei der Anwendung der internationalen Abkommen im Steuerbereich. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Durchführung der Verständigungsverfahren. Die im Projekt vorgesehenen Bestimmungen zur Entlastung von der Verrechnungssteuer sollen ebenfalls die reibungslose Durchführung der abkommensrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Zudem werden durch die Strafbestimmungen Fehlverhalten im Rahmen der Entlastung analog zur innerstaatlichen Regelung von schweizerischen Situationen unter Strafe gestellt.

Mit diesem Gesetzgebungsprojekt soll die Anwendung der DBA und anderer Abkommen im Steuerbereich für alle Beteiligten (auch administrativ) erleichtert und Rechtssicherheit geschaffen werden.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 13. Dezember 2019 eröffnet und dauerte bis am 27. März 2020. Zur Teilnahme wurden die Kantone, das Bundes- und das Bundesverwaltungsgericht, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 26 Kantone: Aargau (AG), Appenzell Innerrhoden (AI), Appenzell Ausserrhoden (AR), Bern (BE), Basel-Land (BL), Basel-Stadt (BS), Freiburg (FR), Genf (GE), Glarus (GL), Graubünden (GR), Jura (JU), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), Obwalden (OW), St. Gallen (SG), Schaffhausen (SH), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Thurgau (TG), Tessin (TI), Uri (UR), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG), Zürich (ZH);
- 2 Gerichte: Bundesgericht (BGer), Bundesverwaltungsgericht (BVGer);
- 3 politische Parteien: FDP.Die Liberalen (FDP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Schweizerische Volkspartei (SVP);
- 4 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv).
- 5 interessierte Kreise: EXPERTsuisse, Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics der Universität St. Gallen (IFF Uni St. Gallen), Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA), SwissHoldings.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Städteverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

2.2 Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt, sondern es wird die grundsätzliche Haltung der Stellungnehmenden aufgezeigt. Für Einzelheiten wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen.

3 Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüßen die Vorlage zu weiten Teilen. Eine Mehrheit bringt jedoch gleichzeitig zu unterschiedlichen Punkten einzelne Vorbehalte an.

Alle Kantone begrüßen in ihren Vernehmlassungen den Vorentwurf des StADG. Gleiches gilt für die **FDK**. Die Kantone **SZ**, **GL**, **GE** und **BE** machten keine, die restlichen Kantone und die **FDK** einzelnen Vorbehalte. Dabei stützten sich die meisten Kantone und die **FDK** direkt oder sinngemäss auf eine von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) erarbeitete Position. Begrüsst wird insbesondere die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Umsetzung von Verständigungsverfahren, da dies die Rechtssicherheit für die steuerpflichtigen Personen und die betroffenen Behörden verbessern und auch die Qualität des Wirtschaftsstandortes Schweiz steigern werde.

Von den politischen Parteien haben drei (**FDP**, **SP**, **SVP**) Stellung genommen. Die **FDP** heisst die Vorlage im Grundsatz gut, schlägt aber einige Punkte zur Verbesserung vor. Auch die **SP** erklärt sich mit dem Entwurf des StADG grundsätzlich einverstanden. Sie stimmt mit dem Bundesrat überein, dass eine gesetzliche Regelung der Durchführung und Umsetzung von Verständigungsverfahren angesichts der Anzahl der Verfahren und der finanziellen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen unumgänglich sei. Die **SP** verlangt aber, dass der Bundesrat ein stringentes Konzept vorlegen müsse, mit welchen Ländern die Schweiz **DBA** eingehen wolle und vor allem wie sie mit Ländern umzugehen gedenke, die systematisch Menschenrechte verletzen würden. Die **SP** macht ihre Zustimmung zum StADG auch davon abhängig, dass der Bundesrat für den Abschluss von **DBA** nicht nur in der **MENA**-Region (Nahost und Nordafrika), sondern generell an geeigneter Stelle ein stringentes Konzept und klare Regeln im Umgang mit Ländern vorlege, die die Menschen- und Grundrechte verletzen.

Die **SVP** unterstützt zwischenstaatliche Verständigungsverfahren, um mögliche abkommenswidrige Besteuerungen von Steuerpflichtigen zu vermeiden, führt jedoch aus, dass die stetige Weiterentwicklung des internationalen Steuerrechts der Kern des Problems sei, da einige Staaten die Regeln der Besteuerung zu ihren Gunsten verändern wollten und die Schaffung des gläsernen Bürgers forderten. Zudem übernehme die Schweiz eine heute nicht absehbare Anzahl von Standards, welche die Einführung fremden Rechts ins Landesrecht fördere. Aus diesen Gründen lehne die **SVP** die voranschreitende Entwicklung des internationalen Steuerrechts kategorisch ab, wobei sie Mechanismen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der hiesigen Unternehmen, wie Verständigungsverfahren, durchaus unterstütze.

Der **SGB** erwähnt wie die **SP**, dass mit diesem Gesetz nicht klar geregelt sei, unter welchen Bedingungen die Schweiz **DBA** abschliessen möchte und wann solche Abkommen allenfalls grundsätzlich ausgeschlossen würden.

Die vier Dachverbände der Wirtschaft und die fünf interessierten Kreise erachten die vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich als opportun und unterstützen die Vorlage, kritisieren teilweise jedoch einzelne Revisionspunkte. Der **SGV** unterstützt die Vorlage ohne Vorbehalte. **SwissHoldings** begrüsst die geplante Totalrevision. Verständigungsverfahren zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen oder sonstiger abkommenswidriger Besteuerungen seien für

die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings von grosser Bedeutung. **SwissBanking** unterstützt die Vorlage ebenfalls, insbesondere im Hinblick auf die damit geschaffene erhöhte Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen. **SFAMA** hat sich ausschliesslich zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern geäussert.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Allgemeine Anmerkungen

Verschiedentlich (vor allem durch das **IFF Uni St. Gallen**) wurde eine Klärung einiger im Gesetz verwendeter Begriffe und der Titel der Artikel zur Vereinfachung der Anwendung des Gesetzes und zur Vermeidung von Missverständnissen gefordert.

4.2 Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone

Zur Umsetzung des Gesetzes durch die Kantone wurde vor allem zu den Verständigungsverfahren Stellung genommen. Zahlreiche Kantone (**AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH**) und auch die **FDK** bringen dazu zu Art. 20 StADG in ähnlicher Weise vor, dass viele Kantone aufgrund ihrer teilweise automatisierten Veranlagungs- und Bezugssysteme eine Verständigungslösung nur umsetzen könnten, indem sie eine neue Veranlagungsverfügung erlassen würden (mit den aufgrund der Verständigungsvereinbarung neu ermittelten Steuerfaktoren). In der Vorlage müsse dies entsprechend berücksichtigt werden (vgl. unten zusätzliche Bemerkungen zu Art. 20). Weiter bringen die genannten Kantone (und zusätzlich die Kantone **JU, SG** und **VD**) zur zeitlichen Befristung der Umsetzung vor, dass bei weit zurückliegenden Steuerjahren eine Umsetzung allenfalls nicht mehr oder nur noch erschwert möglich sei (vgl. unten zusätzliche Bemerkungen zu Art. 21).

4.3 Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Der **Kanton VD** bringt vor, dass der vorgeschlagene Wortlaut keine genügend klare Abgrenzung zu den nicht vom Gesetz erfassten Verfahren nach Art. 25 Abs. 3 OECD-MA (inkl. sog. Vorabverständigungen (APA) vor allem bei Überprüfung von bereits beendeten Steuerperioden (roll back)) beinhalte. Eine diesbezügliche Klärung bzw. ein ausdrücklicher Ausschluss im Gesetz wäre wünschenswert.

Expertsuisse, economiesuisse und das **IFF Uni St. Gallen** würden es begrüessen und erachten es als sinnvoll, wenn das nun neu einzuführende 2. Kapitel "Verständigungsverfahren zur Vermeidung einer nicht dem Abkommen entsprechenden Besteuerung" auch auf sog. Vorabverständigungen (APA) Anwendung finden würde, soweit sich dies mit dem Sinn und Zweck der einzelnen Bestimmungen des Kapitels vereinbaren lasse.

Art. 3

Das **IFF Uni St. Gallen** führt aus, dass die zuständige Behörde für die Durchführung von Verständigungsverhandlungen zwar das SIF sei, den Schweizer Veranlagungsbehörden sei jedoch, auf Antrag, die Möglichkeit einzuräumen, bei Verhandlungen teilzunehmen und aktiv an einer Verhandlungslösung mitzuwirken. Damit werde deren Teilnahme am Verfahren nicht lediglich darauf beschränkt, als Informationslieferant mitzuwirken (Art. 10 und 11).

Art. 5

Der **Kanton TG** schlägt eine Frist von 90 Tagen seit Entdeckung der Doppelbesteuerung zur Einreichung des Gesuchs vor.

Das **IFF Uni St. Gallen** regt an, das Erfordernis zur Angabe der Beweismittel in Art. 5 Abs. 2 zu streichen. Zudem wird vorgeschlagen, es sei in Abs. 4 eine Frist für die Mängelbehebung (30 Tage) vorzusehen.

Art. 6

SwissHoldings, economiesuisse und das **IFF Uni St. Gallen** weisen in vergleichbarer Weise darauf hin, dass die gesuchstellende Person nur diejenigen Informationen zur Verfügung stellen könne, welche sich in ihrem Einflussbereich befänden. Gleichzeitig könne die gesuchstellende Person vernünftigerweise nicht antizipieren, welche Tatsachen für das Verständigungsverfahren von Bedeutung seien. Schliesslich könne die Norm nicht darüber hinausgehen, was von den Behörden im innerschweizerischen Verhältnis gefordert werden könne (siehe dazu bspw. Art. 126 DBG). Entsprechend solle die Bestimmung dahingehend angepasst werden, dass die Auskunftserteilung „auf Verlangen des SIF“ erfolge. In der Botschaft des Bundesrats sei weiter klarzustellen, dass sich die Auskunftserteilung lediglich auf rechtlich forderbare Informationen beziehe, sofern und soweit diese mit verhältnismässigem Aufwand beizubringen seien.

Art. 7

Die meisten Kantone (**AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** bringen vor, dass auch dann auf Nichteintreten erkannt werden sollte, wenn die gesuchstellende Person die internationale Doppelbesteuerung bei der ihr zumutbaren Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte erkennen können. Gleiches müsse gelten, wenn die gesuchstellende Person die internationale Doppelbesteuerung mutwillig in Kauf genommen habe. Das Verbot des Rechtsmissbrauchs stehe auch der Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung entgegen. Entsprechend sei Art. 22 StADG (Verzinsung) anzupassen.

SwissHoldings, economiesuisse, SwissBanking und die **FDP** möchten festhalten, dass die Anforderungen an einen Nichteintretensentscheid gemäss den Vorgaben der OECD sehr streng seien und der Zugang zu Verständigungsverfahren „so weit wie möglich“ sein solle. Insbesondere wegen Verpassen der Einleitungsfrist von drei Jahren erfolgende Nichteintretensentscheide sollten in Einklang mit den OECD-Vorgaben mit grosser Zurückhaltung gefällt werden. Beim Verfassen der Botschaft sollte ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

Das **IFF Uni St. Gallen** führt aus, Art. 7 sei zu ergänzen, dass der Entscheid des SIF mittels Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG der gesuchstellenden Person spätestens 3 Monate nach Gesuchstellung mitzuteilen sei.

Art. 9

Das **Bundesverwaltungsgericht** ist der Ansicht, der Gesetzesentwurf würde an Klarheit gewinnen, wenn die Möglichkeit der Anfechtung eines Nichteintretensentscheids beim Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich im Gesetz erwähnt würde.

Das **IFF Uni St. Gallen** möchte in Art. 9 ergänzen, dass die Einreichung eines Verständigungsverfahrens zur Sistierung aller innerstaatlicher Rechtsmittel in gleicher Angelegenheit führe.

Art. 10

Die meisten Kantone (**AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** begrüßen, dass gemäss Gesetzesentwurf die zuständigen Steuerbehörden vom SIF über die eingereichten Gesuche um Einleitung des Verständigungsverfahrens informiert und sie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten würden.

Die **Kantone ZG, AR** schlagen vor, es sei zusätzlich die Möglichkeit eines verbindlichen Verhandlungsmandats vorzusehen, wenn die zur Verständigung vorgesehenen finanziellen Auswirkungen für den betroffenen Kanton und seine Gemeinden den Betrag von total CHF 20 Mio. (Vorschlag **ZG**) übersteigen bzw. wenn gesamthaft eine Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer von mindestens CHF 25 Mio. (entspricht einem Gewinnsteueranteil der Gemeinde von rund CHF 900'000) von der möglichen Verständigungslösung betroffen sein würden (Vorschlag **AR**). Im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern würden die Kompetenzen von Bund und Kantonen im internationalen Verhältnis ineinanderfliessen. Verständigungsvereinbarungen könnten enorme Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinwesen haben. Kantone müssten zudem rückwirkend den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zurückvergüten. Weiter würde eine entsprechende Gegenkorrektur im Nationalen Finanzausgleich (NFA) selbst bei sehr grossen Rückzahlungsbeträgen nach der heutigen Rechtslage nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund sei den zuständigen Steuerbehörden nicht nur die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sondern sie sollten ihre Stellungnahmen mit einem verbindlichen Verhandlungsmandat zumindest für die Kantons- und Gemeindesteuern (allenfalls auch für die direkte Bundessteuer aufgrund Kantonsanteil von 21.2%) versehen können.

Auch der **Kanton TI** ist der Auffassung, dass die Kantone stärker in das Verfahren eingebunden werden sollten.

Der **Kanton SO** fordert in ähnlicher Weise, dass die Kantone im Rahmen internationaler Verhandlungen, welche die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen betreffen würden, in geeigneter Weise an der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und an den Verhandlungen zu beteiligen seien.

Der **Kanton VD** bringt vor, die zuständige Steuerbehörde sollte bereits beim Entscheid über das Eintreten auf das Gesuch (Art. 7) konsultiert und miteinbezogen werden.

Art. 11

Das **IFF St. Gallen** ist der Ansicht, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern Körperschaften und Anstalten im Rahmen eines Verständigungsverfahrens involviert sein könnten, deshalb sei dieser Teil zu streichen.

Art. 12

Der **Kanton VD** wendet ein, dass im Gegensatz zur Einleitung des Verfahrens in Art. 12 keine Sanktion für die gesuchstellende Person vorgesehen sei, falls sie Ihre Mitwirkungspflicht verletze.

SwissHoldings, ExpertSuisse und **economiesuisse** regen weitere Klarstellungen zur Regelung des Augenscheins an.

Das **IFF Uni St. Gallen** führt aus, die Wahrung des rechtlichen Gehörs sei auch im Verständigungsverfahren zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 1). Zwar soll der ersuchenden Person kein Akteneinsichtsrecht gewährt werden, jedoch seien die allgemeinen Grundsätze der Einräumung des rechtlichen Gehörs auch bei Verständigungsverfahren einzuhalten. Dies bedeute, dass der ersuchenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auf von anderen zuständigen Behörden verfasste Stellungnahmen, zu gewähren sei. In Art. 12 Abs. 2 sei zudem klarzustellen, dass es bei einem Augenschein um die sinnliche und unmittelbare Wahrnehmung beweiskräftiger Tatsachen durch die zuständigen Behörden der Schweiz und gegebenenfalls des anderen Staates gehen würde, der Augenschein aber insbesondere nicht der weitergehenden Beschaffung von Beweismitteln oder sogar der Befragungen der gesuchstellenden Person (sog. Funktionsinterviews) in der Schweiz dienen könne.

Art. 15

Das **Bundesgericht** gibt zu Art 15 und 16 zu bedenken, dass die Tragweite des Rechtsmittel-ausschlusses in Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3 unklar sein könnte. Es könnte sein, dass der Steuerpflichtige die Verständigungsvereinbarung bzw. die innerstaatliche Übereinkunft zwar insoweit akzeptiere, als er mit einer bestimmten Steuerauscheidung zwischen der Schweiz und dem ausländischen Staat einverstanden sei, aber die Höhe der Veranlagung des auf die Schweiz entfallenden Teils bestreite, ohne dass darin eine unrichtige Umsetzung der Verständigungsvereinbarung (Art. 19 Abs. 4) liege. In solchen Fällen müsse ein Rechtsmittel gegen die Veranlagung zulässig bleiben.

Der **Kanton TI** ist der Auffassung, dass die Kantone zusätzlich zur in Art. 10 vorgesehenen Mitwirkung in das Verfahren der Zustimmung zur Verständigungslösung eingebunden werden sollten. Die Lösung solle zur Verbindlichkeit nicht nur die Zustimmung der betroffenen Person, sondern auch jene des betroffenen Kantons erfordern.

SwissHoldings und **economiesuisse** sind der Meinung, dass der Rechtsmittelverzicht zu allgemein formuliert sei. Insbesondere solle festgehalten werden, dass allfällige Rechtsmittel vorbehaltlos zurückgezogen werden müssen.

Art. 16

Der **Kanton VD** gibt zu bedenken, dass das Verfahren, wie es im Vorentwurf vorgeschlagen werde, der gesuchstellenden Person, die während des ordentlichen Verfahrens nicht fristgerecht gehandelt oder ihre Einwände gar nicht vorgebracht habe, nicht erlauben dürfe, das Verständigungsverfahren für die Lösung ihrer Steuerprobleme zu nutzen. Daher sollte das SIF die Steuerbehörden bereits beim Entscheid über die Eröffnung des Verfahrens einbeziehen.

ExpertSuisse und **economiesuisse** weisen darauf hin, dass zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung Art. 9 Abs. 2 des OECD-Musterabkommens die Möglichkeit von Gegenberichtigungen vorsehe. Eine Gegenberichtigung des steuerbaren Gewinns einer verbundenen Gesellschaft im zweiten Staat korrespondiere mit der Primärberichtigung im ersten Staat und führe zu einer revidierten Gewinnzuteilung in beiden Staaten. Ein vorgängiges Verständigungsverfahren sei keine Voraussetzung für die Gegenberichtigung. Wenn der um Gegenberichtigung ersuchte Vertragsstaat die Primärberichtigung der ausländischen Steuerbehörden dem Grunde und der Höhe nach anerkenne, bestehe eine Pflicht zur Vornahme der Gegenberichtigung. Sie erfolge indessen nicht automatisch. Die zuständige schweizerische Steuerbehörde sei heute aber nicht an eine Anerkennung einer Primärberichtigung durch das SIF gebunden, da es keine gesetzliche Grundlage zur Durchsetzung dieses Entscheids gebe. ExpertSuisse und economiesuisse sind daher der Ansicht, dass für diese (rein) innerstaatliche

Korrektur grundsätzlich keine Einigung zwischen dem SIF und der zuständigen Steuerbehörde notwendig sei, sondern das SIF als für die Umsetzung von DBA zuständige Behörde der Schweiz, dies grundsätzlich allein mit bindender Wirkung gegenüber den zuständigen Steuerbehörden beschliessen könne. Zudem solle im Fall von solchen innerstaatlichen Korrekturen in der Botschaft ausdrücklich klargelegt werden, dass sich auch die Verrechnungssteuerpraxis danach auszurichten habe. Das heisse, bei Sekundärberichtigungen, welche nicht auf dem Abschluss einer bilateralen Verständigungslösung, sondern auf Grundlage von Art. 16 StADG erfolgen, dürfe nicht von einer geldwerten Leistung mit entsprechenden Verrechnungssteuerfolgen ausgegangen werden. Dies entspreche der Übernahme der heutigen Praxis der ESTV beim Vorliegen von Verständigungsvereinbarungen.

Art. 18

Der **Kanton VD** bemerkt, dass weder der Gesetzesentwurf noch der erläuternde Bericht eine Frist ansetzen würden, innerhalb derer die betroffene Person handeln müsse, um allfällige laufende Verfahren abzuschliessen. Da gemäss dem erläuternden Bericht Verständigungsverfahren und innerstaatliche (Rechtsmittel-)Verfahren parallel laufen würden, sei es möglich, dass nach Abschluss der Verständigungsvereinbarung auch das interne Verfahren abgeschlossen werde und dass die Lösungen voneinander abweichen könnten. Die Steuerbehörde wäre dann verpflichtet, das Abkommen trotz der allfälligen innerstaatlichen Urteile anzuwenden. Dabei hätte die betroffene Person möglicherweise die Wahl zwischen zwei verschiedenen Lösungen für dasselbe Problem, so dass die Möglichkeit bestünde, die günstigste zu wählen. Dies gelte umso mehr, als Art. 15 StADG nicht festlege, in welchem zeitlichen Abstand die Betroffenen der Verständigungsvereinbarung zustimmen müssen.

Das **IFF Uni St. Gallen** führt zu den Art. 18 bis 22 aus, dass sich das heute praktizierte Verfahren zur Umsetzung einer Verständigungslösung mittels Revision der entsprechenden Verfügung in der Praxis bewährt habe. Auch trage es der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Kompetenzverteilung Rechnung, indem die Veranlagungsbehörden die Umsetzung vollziehen würden. Dies wäre zwar auch mit der neu vorgeschlagenen Regelung der Fall, es werde aber das neue Instrument der Umsetzungsverfügung eingeführt, welches in der heutigen Veranlagungspraxis gänzlich unbekannt sei. Aus rechtlicher Sicht führe dies zu einem Kunstgriff, indem eine in Rechtskraft erwachsene Veranlagung mittels einer neuen Veranlagung geändert werde. Das heute geltende Recht sehe genügend Instrumente zur Änderung einer rechtskräftigen Veranlagung vor, weshalb die Umsetzungsverfügung nur dort und subsidiär greifen solle, wo keine vorgängige Veranlagung oder Entscheid ergangen sei. Es sei im Übrigen begrüssenswert, den Kantonen zu überlassen, ob sie die Gegenberichtigung über eine Revision oder aber eine Steuergutschrift für künftige Steuerperioden vollziehen wollten. Ein wichtiger Aspekt in der praktischen Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen seien zudem allfällige Sekundärberichtigungen. Nach Rechtsprechung und Praxis führten Sekundärberichtigungen ausserhalb von Verständigungslösungen zu Verrechnungssteuerfolgen (Mutter- Tochter- und Schwester-Beziehungen) bzw. Emissionsabgaben. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer richte sich nach dem massgebenden DBA. Sofern die im Ausland vorgenommene Aufrechnung aufgrund von angemessenen Verrechnungspreisen dem schweizerischen Verständnis des Fremdvergleichsprinzips entspreche und in vergleichbaren Fällen Verständigungslösungen mit vergleichbaren Resultaten erzielt worden seien, sollten Sekundärberichtigungen, insbesondere auch aus verwaltungsökonomischen Gründen, auch ausserhalb von Verständigungslösungen ohne Verrechnungssteuerfolgen bzw. Emissionsabgaben vollziehbar sein.

Art. 19

Der **Kanton VD** merkt an, dass es unklar sei, wie Art. 18 Abs. 2 StADG und Art. 19 StADG zusammenspielen würden. Die Formulierung des Artikels ermögliche es der betroffenen Person wiederum, die vorteilhaftere Lösung zu wählen, falls auch ein internes Verfahren geführt werde. Grund dafür sei, dass das interne Verfahren nicht sistiert werde, solange das Verständigungsverfahren laufe. Der Kanton VD verstehe Art. 19 so, dass zwei Verfügungen erlassen werden müssten. Eine Verfügung zur Veranlagung und danach eine Verfügung zur Umsetzung der Verständigungsvereinbarung. So sei sichergestellt, dass sich die betroffene Person mit Anfechtung der Umsetzungsverfügung nicht auf Gründe berufen könne, die sie bereits im ordentlichen Verfahren hätte vorbringen können, wobei der Besteuerungsbeschluss in Kraft bleibe. Jede andere Auslegung von Art. 19 StADG würde durch den Ausführungsbeschluss eine Überprüfung der ordentlichen Entscheidung in Bezug auf Elemente ermöglichen, die nicht im Zusammenhang mit der Verständigungsvereinbarung stehen würden, da sie gemäss Art. 19 Abs. 3 und 4 StADG dieselben Verfahrens- und Rechtsmittelbestimmungen eröffnet wie der Steuerbescheid und damit gegen die für das Verfahren im Steuerrecht geltenden Grundsätze verstosse.

Das **Bundesgericht** bringt zu Art. 19 und 20 vor, dass die Konstruktion, wonach eine im Widerspruch zur Verständigungsvereinbarung stehende innerstaatliche Veranlagung weiterhin bestehen bleibe, aber bloss nicht vollstreckbar sei, problematisch scheine, insbesondere wenn der fragliche Steuerbetrag bereits bezahlt worden sei. Denn der Ausschluss der Vollstreckbarkeit bedeutet nach gewöhnlichem Wortsinn nur den Ausschluss eines Betreibungsverfahrens. Sei aber aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung eine Abgabe bereits bezahlt worden, so bestehe kein Anspruch auf Rückerstattung, so lange die rechtskräftige Abgabeverfügung nicht aufgehoben worden sei. Die Lösung über eine Revision der Veranlagung schiene daher systemgerechter. Alternativ wäre jedenfalls ausdrücklich im Gesetz festzuhalten, dass eine zu Unrecht bezahlte Steuer zurückerstattet werde.

Art. 20

Zahlreiche Kantone (**AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** bringen in ähnlicher Weise vor (vgl. auch Ziff. 4.2), dass eine neue Verfügung die bisherige, allenfalls bereits rechtskräftige Verfügung ersetzen würde. Dass die ersetzte Verfügung dann nicht mehr vollstreckbar sei, sei eine Selbstverständlichkeit. Würde eine Verständigungsvereinbarung hingegen durch eine neue Verfügung umgesetzt, in welcher nur berechnet werde, in welchem Umfang der steuerpflichtigen Person Steuern gutzuschreiben oder nachzubelasten seien, bliebe die ursprüngliche Verfügung bestehen. Letztere müsste dann aber auch in vollem Umfang vollstreckbar bleiben, allenfalls könnte aber eine Verrechnung mit dem gemäss Umsetzungsverfügung gutzuschreibenden Betrag vorgenommen werden. Art. 20 StADG sei daher zu streichen. Weiter wird von diesen Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebracht, es sei fraglich, ob eine Verständigungsvereinbarung auch dann umsetzbar sei, wenn sie einem (höchst-)richterlichen Urteil widerspreche. Soweit ersichtlich sei in der bisherigen Rechtsprechung nicht geklärt worden, ob eine Verständigungsvereinbarung einem (höchst-)richterlichen Urteil vorgehe. Mit Blick auf die Gewaltenteilung erscheine es sachgerecht, dass eine Verständigungsvereinbarung nicht zu einer Abweichung von einem Urteil des Bundesgerichts führen dürfe.

Auch der Kanton **VD** schlägt vor, Art. 20 zu streichen. Aufgrund der Dauer des Verständigungsverfahrens und der 15-jährigen Frist für die absolute Veranlagungsverjährung sei es nicht angemessen, die Vollstreckbarkeit einer Verfügung nachträglich einzuschränken, zumal Art. 22 StADG Gutschriftszinsen vorsehe.

Das **Bundesverwaltungsgericht** führt aus, dass Verjährungsfragen, weder im Gesetzesentwurf noch im Bericht behandelt worden seien. Das Gesetz sage zudem nicht, was mit der Steuerforderung zwischen dem Inkrafttreten der Entscheidung und der Einreichung eines Antrags auf ein Verständigungsverfahren geschehe, noch über die mögliche Aussetzung oder Unterbrechung, die ein solcher Antrag auslösen könnte. Darüber hinaus sei der Ausdruck "so weit der Gegenstand der Umsetzungsverfügung davon betroffen ist" mehrdeutig: Bedeute dies, dass die Entscheidung ab dem Zeitpunkt des Erlasses einer Vollstreckungsentscheidung nicht mehr vollstreckbar sei, oder bedeute es im Gegenteil, dass die bloße Möglichkeit, dass eine Entscheidung zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung erlassen werden könne, die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Forderung von vornherein hindere.

Art. 21

Zahlreiche Kantone (**AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** bringen in vergleichbarer Weise vor, dass es mehrere Jahre dauern könne, bis ein Verständigungsverfahren abgeschlossen sei. Mangels zeitlicher Begrenzung der Umsetzungspflicht während des Verständigungsverfahrens entstünden Rechtsunsicherheiten für Steuerpflichtige und Behörden. Eine fehlende zeitliche Begrenzung würde dazu führen, dass Bund, Kantone und Gemeinden bedeutende Steuererträge für mehr als zehn Jahre zurückliegende Steuerperioden zurückzahlen müssten. Dies erscheine nicht angemessen. Zudem verfügten die Steuerbehörden beim Abschluss von Verständigungsverfahren über mehr als zehn Jahre zurückliegende Steuerperioden häufig gar nicht mehr über die entscheidungsrelevanten Akten und könnten die ursprünglichen Verfügungen gar nicht mehr neu erlassen, weil die damaligen Veranlagungssysteme nicht mehr in Betrieb seien. Ausserdem könnten sich Bezugsschwierigkeiten ergeben, wenn beispielsweise eine steuerpflichtige juristische Person zwischenzeitlich liquidiert worden sei. Art. 21 Abs. 1 StADG sollte beschränkt werden, sodass eine Umsetzung der Verständigungsvereinbarung durch die zuständige Steuerbehörde nicht mehr erfolge, sofern sie mehr als zehn Jahre nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids verbindlich geworden sei (vgl. auch Ziff. 4.2).

Das **Bundesverwaltungsgericht** weist grundsätzlich auf das Zusammenspiel zwischen dem ursprünglichen Besteuerungsbeschluss und der Umsetzungsverfügung hin. Die Systematik von Art. 21 unterscheide sich von üblichen Fristbestimmungen in Steuergesetzen. Der Widerspruch zwischen diesen beiden Arten von Fristen würde eine Klarstellung im Gesetzesentwurf erfordern (z.B. durch den Hinweis, dass das StADG ein Spezialgesetz sei, das in diesem Punkt von den allgemeinen Regeln für die Überprüfung von Steuerbeschlüssen abweiche).

SwissHoldings und **economiesuisse** verweisen bezüglich der Verjährung gemäss Art. 21 auf die Vorgaben der OECD. Nicht nur der Zugang zu Verständigungsverfahren, sondern auch die Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen sollte möglichst tiefe Schranken aufweisen. Zur Umsetzung von Verständigungslösungen bestimme das OECD-Musterabkommen sogar, dass diese ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts umzusetzen seien. Weist ein Abkommen keine abweichenden Verjährungsfristen auf, sollten Verständigungslösungen deshalb, entgegen der geltenden Schweizer Praxis, stets umgesetzt werden. Die Vereinbarung einer Verständigungslösung verpflichte die Schweiz völkervertragsrechtlich, die Verständigungslösung ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts umzusetzen.

ExpertSuisse begrüsst grundsätzlich, dass durch Art. 19 und 21 StADG nun eine Klarstellung zur zeitlichen Umsetzung von Verständigungslösungen in der Form einer formell-rechtlichen Gesetzesbestimmung und damit einhergehend mehr Rechtssicherheit geschaffen werde. ExpertSuisse fordert aber darüber hinaus, dass von der zeitlichen Einschränkung auf zehn Jahre

gänzlich abgesehen werde. Bereits heute müsste – entgegen der aktuellen Praxis – eine zwischenstaatliche Lösung im Rahmen eines Verständigungsverfahrens, das nach Ablauf einer allfälligen Revisionsfrist eingeleitet worden sei, in der Schweiz nach geltendem Recht aufgrund des Vorrangs des Völkerrechts innerstaatlich umgesetzt werden.

Art. 23

ExpertSuisse bemängelt, dass es beim derzeitigen Wortlaut von Art. 23 StADG praktisch vollkommen im Ermessen der zuständigen Steuerbehörde sei, inwiefern Kosten tatsächlich überwältigt würden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schweiz von der OECD seit BEPS angehalten sei, die Hürden für den Zugang zum Verständigungsverfahren möglichst tief zu halten, erscheine dieser Artikel mit seiner abschreckenden Wirkung überholt. Es werde empfohlen, Art. 23 StADG ersatzlos zu streichen. Auf jeden Fall sollten die Materialien (Botschaft) klarstellen, dass sich bei der Ermittlung angemessener Verrechnungspreise die Frage der zumutbaren Sorgfalt (hinsichtlich Vermeidung eines Verfahrens) per se nicht stelle. Die Wahl der Verrechnungspreise innerhalb von ermittelten Bandbreiten stehe immer im Ermessen der steuerpflichtigen Personen, was die Anwendung eines Sorgfaltsmassstabs ausschliesse.

Art. 24 – 27

SwissHoldings gibt zu bedenken, dass die Schweiz ein bedeutender Konzernstandort mit zahlreichen Hauptsitzen internationaler Grossunternehmen sei. Mit der Rolle als bedeutender Konzernstandort seien auch Verpflichtungen verbunden. Eine dieser Pflichten sei es, für ausländische Anlegerinnen und Anleger ein modernes, transparentes und rechtsstaatlich klares Verfahren zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer vorzusehen. Anlegerinnen und Anleger sollten nicht bloss in einer Verordnung oder einem Merkblatt, sondern in einem Gesetz im formellen Sinn erfahren, welche Verfahrensschritte für die Rückforderung der Verrechnungssteuer zu beachten seien, sowie welche Rechte und Pflichten die Gesuchstellenden hätten. Die rudimentären Ausführungen in den Artikeln 24 bis 27 würden den Anforderungen moderner Gesetzgebung nicht genügen. Wie das Verfahren einzuleiten sei, welche Vorgaben ein elektronisches Gesuch einzuhalten habe, welche Unterlagen im Detail einzureichen seien, inwieweit welche Frist die Behörde das Gesuch zu beantworten habe, unter welchen Umständen die Bank als Stellvertreterin agieren könne – all diese und viele weitere für Aktionärinnen und Aktionäre bedeutende Fragen würden im Gesetzesentwurf nicht geregelt.

SwissBanking gibt zu bedenken, dass die Situation für inländische und ausländische Steuerpflichtige nicht vergleichbar sei. Man halte es daher für nützlich, im StADG festzuhalten, dass das Rückerstattungsverfahren so einfach und speditiv wie möglich sein solle.

Die **FDP** fordert, dass das Verfahren zur Rückforderung der Verrechnungssteuer für ausländische Anlegerinnen und Anleger klarer festgelegt werde. Die Ausführungen in den Artikeln 24 bis 27 würden in der Praxis nicht genügen. Gemäss vielen DBA sei die Verrechnungssteuer auf Dividendenerträge für ausländische Anlegerinnen und Anleger in der Höhe von 20% rückforderbar. Das heisst, 15% gehen an die öffentliche Hand und machen eine bedeutende Einnahmequelle aus (in Milliardenhöhe). Ausländische Anlegerinnen und Anleger sollten daher von einer gewissen Rechtssicherheit im Verfahren profitieren können. Dies mache die Schweiz als Investitionsstandort attraktiv und sichere daher Steuereinnahmen.

Das **IFF Uni St. Gallen** bringt vor, dass in der Botschaft des Bundesrats weiter klarzustellen sei, dass sich die Auskunftserteilung lediglich auf rechtlich forderbare Informationen beziehe, sofern und soweit diese mit verhältnismässigem Aufwand beizubringen seien.

ExpertSuisse begrüsst es, dass Art. 27 StADG die Regelungen von Art. 32 VStG übernehme und damit in Übereinstimmung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung klarstelle, dass die dort genannten Verwirkungsfristen auch für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs auf der Basis eines DBA zur Anwendung gelangen würden, sofern dieses keine abweichende Regelung enthalte.

Art. 28 – 33

SwissHoldings und **economiesuisse** sind der Meinung, dass die Tatbestände in den Artikeln 28 – 31 auf vorsätzliche Begehung beschränkt werden müssten. So könnte der Straftatbestand des Art. 28 auch Schweizer Steuerpflichtige treffen, obwohl diese gar nicht wollten, dass ausländische Steuerpflichtige indirekt zu einer übermässigen Rückerstattung der Verrechnungssteuer gelangten. Schweizer Steuerpflichtige sollten sich nur strafbar machen, wenn aufgrund der Gesamtumstände davon auszugehen sei, dass sie zumindest in Kauf genommen hätten (Eventualvorsatz), zu einer übermässigen Verrechnungssteuerrückerstattung beizutragen. Das Gleiche gelte auch in Bezug auf Art. 30. Auch hier sei es entscheidend, dass bloss fahrlässiges Verhalten nicht unter Strafe gestellt werde. Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern sei technisch anspruchsvoll. Es dürfe deshalb nicht sein, dass sich Steuerpflichtige bereits durch das versehentliche Geltendmachen einer zu hohen Anrechnung strafbar machen würden.

Die **SP** und der **SGB** erachten die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Quellensteuern auf Kapitalerträgen in den Artikeln Art. 28 bis Art. 31 als zu tief. Der Mindestbussenbetrag sollte auf CHF 100'000 angehoben werden.

Das **IFF Uni St. Gallen** anerkennt und unterstützt das Bedürfnis zur Konsolidierung und der Aufnahme von Strafbestimmungen im Bereich der Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer bzw. Anrechnung der ausländischen Residualsteuer. Die Vorlage enthalte aber einige Fragen grundsätzlicher Natur, welche nur im Rahmen einer Revision und Harmonisierung des Steuerstrafrechts anzupacken wären. Das IFF Uni St. Gallen möchte deshalb beliebt machen, die strafrechtlichen Bestimmungen zurückzustellen und ggf. eine breit abgestützte Expertenkommission aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zu beauftragen, welcher sodann auch in die Gesamtstrategie des Bundesrats für eine zukünftige Revision des schweizerischen Steuerstrafrechts eingebettet werden könne.

Mit den Art. 28 (Ungerechtfertigte Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer) und Art. 30 (Ungerechtfertigte Anrechnung der ausländischen Residualsteuer) werde sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig bestraft, wer zum eigenen oder zum Vorteil einer anderen Person, eine ungerechtfertigte Rückerstattung bzw. Anrechnung erwirke. Das Strafmass von bis zu CHF 30'000 oder, sofern dies einen höheren Betrag ergebe, bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils führe dazu, dass nicht nur die steuerpflichtige Person, sondern auch ein im Inland ansässiger Dritter (bspw. eine Beraterin/ein Berater) bei fahrlässiger Erwirkung der Rückerstattung mit einer Busse belegt werde. Die Bussenandrohung mit bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils könne in gewissen Konstellationen unverhältnismässig hoch sein, davon ausgehend, dass sich die Behörden an der Praxis der direkten Steuern orientieren würden. Mit Art. 32 werde schliesslich eine Anzeige an die ESTV verlangt, da die Anrechnung der Residualsteuer von den kantonalen Steuerverwaltungen geprüft und entschieden werde. Die ESTV übe diesbezüglich einzig die Aufsicht aus. Es sei deshalb steuersystematisch und in Bezug auf die verfassungsrechtlich vorgegebene Kompetenzverteilung fraglich, weshalb es hier eine Attraktion der Kompetenz an die Bundesbehörden brauche.

Art. 34

Der **Kanton VD** ist der Ansicht, dass auch die Kantone das Recht haben sollten, sich über den Verlauf des Verständigungsverfahrens und der Verhandlungen informieren zu dürfen.

Art. 35

ExpertSuisse begrüsst es, dass der Wortlaut von Art. 35 Abs. 1 lit. c StADG dahingehend geändert werde, dass kein Verweis mehr auf eine "pauschale Steueranrechnung" gemacht werde. Man bedauere aber, dass die kumulativen Voraussetzungen, dass eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegen müssen, nicht auch gestrichen würden. Aufgrund des derzeitigen Wortlauts könnten Betriebsstätten, welche auch kantonale Steuererleichterungen nach Art. 5 StHG erhalten, keine ausländischen nicht-rückforderbaren Steuern anrechnen, obschon dies ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in derselben Situation könnte. Diese Ungleichbehandlung ist nicht konform mit den abkommensrechtlichen Vorgaben.

Art. 36

Das **BGer** erwähnt ausdrücklich, dass es gegen die vorgesehene Einschränkung der Beschwerde ans Bundesgericht (Art. 83 lit. Y BGG) keine Einwände habe.

5 Weitere Anliegen

SwissHoldings und **economiesuisse** sind der Ansicht, dass eine Zusatzregelung zur Verhinderung von Verrechnungssteuerfolgen in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Aufgabe internationaler Verständigungsvereinbarungen sei es, Doppelbesteuerungen im Bereich der Gewinnsteuern zu beseitigen. Ebenfalls entscheidend sei für die Steuerpflichtigen, dass negative Auswirkungen bei den Quellensteuern, d.h. in der Schweiz bei der Verrechnungssteuer, beseitigt würden. Insbesondere sei zu verhindern, dass im Rahmen von Verständigungslösungen vereinbarte Gewinnkorrekturen als der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistungen an eine ausländische Gesellschaft betrachtet würden und in der Folge die Schweizer Gesellschaft die Verrechnungssteuer nicht zurückfordern könne. Da die Gewinnsteuer der sog. Dreieckstheorie folgt, die Verrechnungssteuer hingegen der (international unüblichen) Direktbegünstigungstheorie, könnten solche Sachverhalte in der Praxis häufig vorkommen. **SwissHoldings** und **economiesuisse** beantragen deshalb, dass die Bestimmungen zur innerstaatlichen Regelung des Verständigungsverfahrens um eine Norm zu den Verrechnungssteuersteuerfolgen ergänzt würden.

Die bestehende Praxis sehe zudem bei internationalen Gewinnberichtigungen im Rahmen von Verständigungsvereinbarungen vor, dass Sekundärberichtigungen (mit Primärberichtigung/Gewinnaufrechnung im Ausland) nicht als der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistungen zu betrachten seien. Solche Sekundärberichtigungen hätten dann keine Verrechnungssteuerfolgen, wenn das SIF in einem Verständigungsverfahren den Verrechnungspreis anerkenne. **SwissHoldings** ist der Ansicht, dass in Fällen, wo das SIF in einem Verständigungsverfahren den Verrechnungspreis anerkenne, wie auch in Fällen ausserhalb von Verständigungsvereinbarungen, wenn die im Ausland vorgenommene Aufrechnung aufgrund von angemessenen Verrechnungspreisen dem schweizerischen Verständnis des Fremdvergleichsprinzip entsprechen und in vergleichbaren Fällen Verständigungsvereinbarungen mit vergleichbaren Resultaten erzielt würden, Sekundärberichtigungen keine Ver-

rechnungssteuerfolgen haben dürften. Ebenfalls keine Verrechnungssteuerfolgen dürften Primärberichtigungen im Inland haben. Dies unabhängig davon, ob hierzu eine Verständigungsvereinbarung vorliege.

Gemäss **economiesuisse** sollten zudem auch bei indirekt gehaltenen Anlagen zwischenstaatliche Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Wirkung entfalten. Es gelte klarzustellen, dass Beteiligte an kollektiven Kapitalanlagen, denen quellenbesteuerte Erträge indirekt zufließen würden, und die für diese Erträge der schweizerischen Besteuerung unterliegen würden, Anspruch auf eine entsprechende Anrechnung ausländischer Quellensteuern hätten. Dies sei nach Möglichkeit über ein geeignetes Anrechnungsverfahren mit Vereinfachungen umzusetzen, welches den administrativen Aufwand für die Steuerpflichtigen geringhalte.

Auch gemäss Ansicht der **FDP** sei der Vorentwurf durch eine Zusatzregelung zur Verhinderung von Verrechnungssteuerfolgen zu ergänzen. Es dürfe nicht sein, dass eine Gewinnkorrektur im Rahmen von Verständigungslösungen dazu führe, dass eine Schweizer Gesellschaft danach die Verrechnungssteuer nicht mehr zurückfordern könne. Wenn im Bereich der Gewinnsteuer eine Doppelbelastung vermieden werden solle, müsse konsequenterweise auch im Bereich der Verrechnungssteuer eine ungerechtfertigte Steuerbelastung vermieden werden.

SFAMA ist der Auffassung, dass nach Art. 27 des Gesetzes eine Delegationsnorm einzufügen sei, welche dem Bundesrat konkretere Leitplanken für die pauschale Steueranrechnung vorgebe, dafür aber die sehr allgemein gehaltene Delegation in Art. 35 Abs. 1 Bst. b entsprechend zu streichen sei. Steuern sollten grundsätzlich dann anrechenbar sein, wenn eine in der Schweiz ansässige natürliche und juristische Person für die betreffenden Erträge der schweizerischen Besteuerung unterliege. Soweit solche Erträge dem Steuerpflichtigen über andere steuerlich transparente Einheiten (insbesondere kollektive Kapitalanlagen) indirekt zufließen würden, stehe die Anrechnung den Beteiligten zu, welcher für diese Erträge der schweizerischen Besteuerung unterliegen.

Das **IFF Uni St. Gallen** gibt zu bedenken, dass Verständigungsverfahren mitunter Steuerperioden betreffen könnten, die weit zurückliegen. Zudem könnten grosse Beträge involviert sein. Insbesondere der Fall, dass kantonale Steuerbehörden aufgrund von Verständigungslösungen in der Vergangenheit deklarierte Gewinne zu ihren Ungunsten korrigieren müssten, ohne dass dabei das Ressourcenpotential des Kantons für die Ermittlung des Finanzausgleichs korrigiert werde, könne massgebliche Verzerrungen verursachen. Es sei somit ein Instrument zu finden, mit welchem solche Gewinnkorrekturen auch beim NFA berücksichtigt würden.

6 Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
2.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
3.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
4.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
5.	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL

6.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
7.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
8.	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
9.	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
10.	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
11.	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
12.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
13.	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
14.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
15.	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
16.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
17.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
18.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
19.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
20.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
21.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
22.	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
23.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
24.	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
25.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
26.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

II. Gerichte

27.	Bundesgericht	BGer
28.	Bundesverwaltungsgericht	BVGer

III. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

29.	FDP. Die Liberalen	FDP
30.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
31.	Schweizerische Volkspartei	SVP

V. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

32.	economiesuisse	economiesuisse
33.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB

34.	Schweizerischer Gewerbeverband	sgv
35.	Schweizerische Bankiervereinigung	SwissBanking

VI. Interessierte Kreise

36.	EXPERTsuisse	EXPERTsuisse
37.	Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics der Universität St. Gallen	IFF Uni St. Gallen
38.	Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK
39.	Swiss Funds & Asset Management Association	SFAMA
40.	SwissHoldings	SwissHoldings